2013-058

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 27. Januar 2014

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt**, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2011 (Einsprache gegen amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4 StG; Wiederherstellung der Frist, § 147 Abs. 5 StG)

Sachverhalt

A. Nachdem der Rekurrent, X, zweimal gemahnt worden war, die Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2011 abzugeben, wurde er mit amtlicher Einschätzung vom 15. November 2012 für die kantonalen Steuern pro 2011 veranlagt.

B. Die vom 31. Dezember 2012 datierende Steuererklärung pro 2011 des Rekurrenten traf am 3. Januar 2013 bei der Steuerverwaltung ein. Mit Schreiben vom 19. Januar 2013 teilte der Rekurrent der Steuerverwaltung mit, dass er seine Steuererklärung noch im Jahre 2012 digital eingereicht habe. Die Veranlagung pro 2011 entspreche nicht seinem Verdienst. Es sei ihm ausserdem nur durch Hilfe Dritter möglich gewesen, seine Steuererklärung einzureichen, da er seit Anfang Dezember ernsthaft erkrankt sei. Dem Schreiben war ein ärztliches Attest vom 7. Januar 2013 beigelegt, welchem zu entnehmen ist, dass der Rekurrent ab 3. Dezember 2012 bis auf weiteres arbeitsunfähig sei. Die Steuerverwaltung bestätigte den Eingang der Einsprache mit Schreiben vom 7. Februar 2013.

Mit Einspracheentscheid vom 22. Februar 2013 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Zur Begründung wurde festgehalten, dass die Einsprache gegen die amtliche Einschätzung nicht innerhalb der 30-tägigen Einsprachefrist ergangen sei. Der Rekurrent sei im Zeitraum vom 17. November 2012 bis 3. Dezember 2012 nicht durch die Krankheit eingeschränkt gewesen, weshalb auch das ärztliche Attest, welches ihn ab dem 3. Dezember 2012 vollständig arbeitsunfähig erklärt, nichts daran ändere.

C. Gegen diesen Einspracheentscheid hat der Rekurrent mit Eingabe vom 20. März 2013 Rekurs erhoben. Zur Begründung führte der Rekurrent an, aus dem beigelegten ärztlichen Zeugnis vom 18. März 2013 sei ersichtlich, dass die Krankheit bereits vor dem vermuteten Zeitpunkt eingetreten sei und es sich dabei nicht um eine Krankheit handle, welche ihm ermöglicht hätte, sich um seine Steuerangelegenheiten zu kümmern.

In ihrer Vernehmlassung vom 14. Mai 2013 schloss die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 22. Februar 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 20. März 2013 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 22. Februar 2013 betreffend kantonale Steuern pro 2011 aufzuheben.

   b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat.

3. a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.

   b) Wenn die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihren Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.).

c) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenügliche Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. § 160 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006, § 142 N 2; StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.). Mithin reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen; vielmehr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Anfechtung verlangt demnach eine qualifizierte Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt (vgl. die Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 140 N 66 bis 76).

d) Gemäss § 147 Abs. 5 Satz 1 StG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung einer Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von der Einhaltung der Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden war. Ebenso muss nach § 147 Abs. 5 Satz 2 StG das Begehren um Fristwiederherstellung binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Die Anforderungen an diese sog. restitutio in integrum sind praxisgemäss sehr streng, und sie wird nur gewährt, wenn ein unverschuldetes Hindernis die säumige Person abgehalten hat, die Frist einzuhalten. Das Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äussere Umstände es verunmöglicht haben müssen, die Frist einzuhalten. Der Hinderungsgrund muss während der gesamten Dauer des Fristenlaufs bestanden und ein gangbarer Weg für das rechtzeitige Ergreifen der Rechtsvorkehren gefehlt haben (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 133 N 21 ff.; Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 133 N 17 ff.; StRKE Nr. 20/2007 vom 24. Mai 2007 i.S. V. Z.-S.).

4. a) Aus dem Zustellnachweis ist ersichtlich, dass dem Rekurrenten die amtliche Einschätzung am 16. November 2012 zugestellt worden ist. Die 30-tägige Einsprachefrist begann damit am 17. November 2012 zu laufen und endete am Montag, den 17. Dezember 2012. Die Einsprache des Rekurrenten datiert jedoch erst vom 3. Januar 2013, weshalb diese als verspätet zu betrachten ist.

b) aa) Die Wiederherstellung einer versäumten Frist ist möglich, wenn die säumige Person von ihrer Einhaltung durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten war

(§ 147 Abs. 5 StG). Das geltend gemachte Hindernis muss dabei höherer Gewalt gleichkommen.

bb) Die gesundheitliche Beeinträchtigung ist nicht ausreichend nachgewiesen. Die Einhaltung der Frist setzt keineswegs die volle Arbeitsfähigkeit bzw. die normale oder volle Herstellung der intellektuellen Fähigkeiten voraus (Urteil des Bundesgerichts vom 21. Januar 2007 2C_401/2007, Erw. 3.4). Es ist insbesondere nicht nachvollziehbar, inwiefern der Rekurrent nicht in der Lage gewesen sein soll, die Steuererklärung vom 17. November 2012 bis 3. Dezember 2012 einzureichen. Selbst wenn er aufgrund der Krankheit in seiner Leistungsfähigkeit eingeschränkt und daher nicht selbst in der Lage gewesen wäre, die Steuererklärung auszufüllen, so hätte er einen Dritten mit dem Ausfüllen der Steuererklärung beauftragen können. Weiter ist dem ärztlichen Attest vom 18. März 2013 zu entnehmen, dass der Rekurrent vom 14. Dezember 2012 bis 24. Januar 2013 in der Psychiatrischen Klinik Basel hospitalisiert gewesen sei. Die Steuererklärung pro 2011 traf jedoch am 3. Januar 2013 bei der Steuerverwaltung ein. Es ist auch aus diesem Grund nicht ersichtlich, weshalb es dem Rekurrenten nicht möglich gewesen sein soll, eine Drittperson zu beauftragen. Somit sind die strengen Voraussetzungen für eine Fristwiederherstellung in casu nicht erfüllt.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung zu Recht aufgrund des Fristversäumnisses einen Nichteintretensentscheid fällte und wegen des Fehlens eines Wiederherstellungsgrundes die restitutio in integrum nicht gewährte. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 600.00 festgelegt.

Beschluss

://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 600.00.

3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.